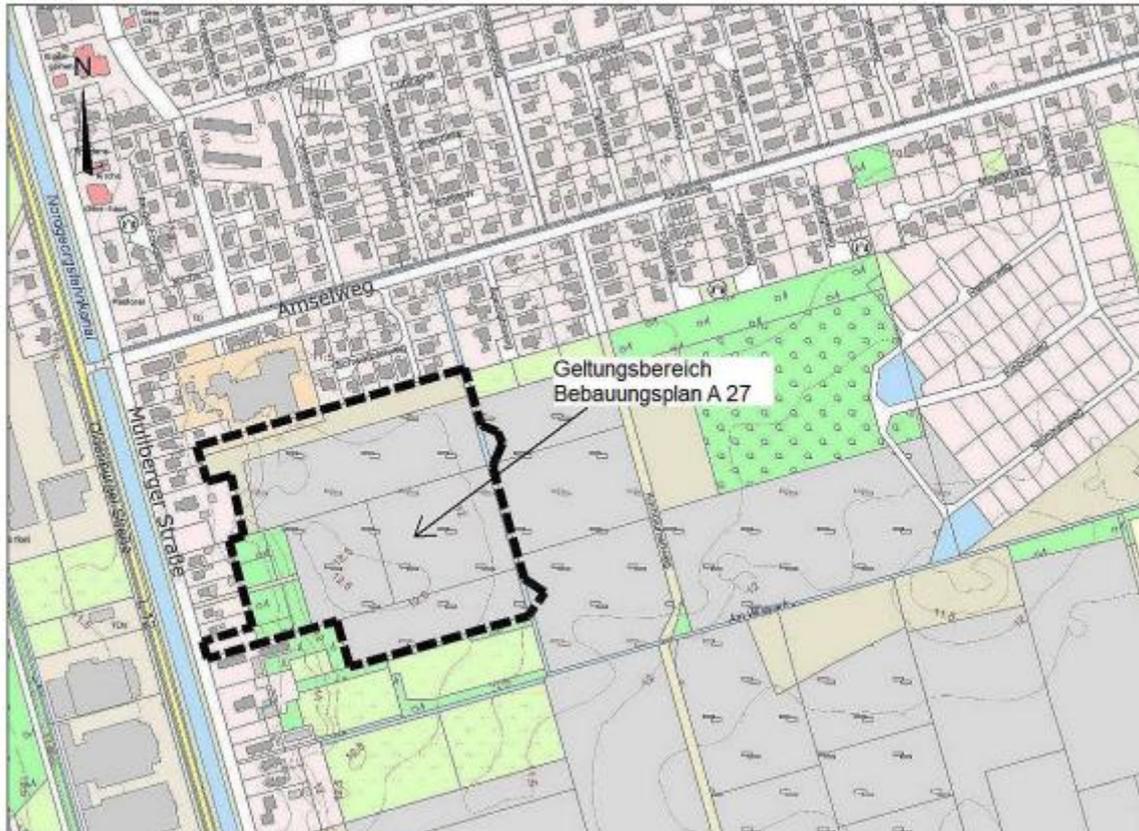


## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes A 27 „Wohngebiet Mullberger Straße Ost“ der Stadt Wiesmoor**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 den Bebauungsplan A 27 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



### **Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan A 27**

Der Bebauungsplan A 27 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan A 27 „Wohngebiet Mullberger Straße Ost“ kann einschließlich seiner Begründung inklusive Umweltbericht, der Schalltechnischen Stellungnahme vom 08.09.2020, der Schalltechnischen Beratung vom 25.07.2017, der gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubemissionen und – immissionen vom 27.07.2010, der Stellungnahme zur Staubbelastung vom 30.04.2021 sowie dem Entwässerungsantrag vom 16.11.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall sowie Staubemissionen und –immissionen angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.stadt-wiesmoor.de](http://www.stadt-wiesmoor.de).

Wiesmoor, 08.04.2022

Stadt Wiesmoor  
Der Bürgermeister

Lübbers